

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 22.01.2004 - 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

33. Festlegung von Fristen für das Auslaufen der AHStG-Studienpläne

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Jänner 2004 die folgende von der entscheidungsbefugten Curricularkommission vorgelegte Entscheidung genehmigt:

(1) Studierende, die mit 1. Oktober 2003 einem vor der Erlassung der UniStG-Studienpläne gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, den ersten Studienabschnitt bis längstens 30. April 2005 und den zweiten Studienabschnitt bis längstens 30. November 2008 abzuschließen.

(2) Für Studierende einer Studienrichtung, deren UniStG-Studienplan mit 1. Oktober 2003 in Kraft getreten ist, verlängert sich der in Abs 1 angeführte Zeitraum jeweils um ein Jahr.

(3) Für Studierende einer Studienrichtung, die in drei Studienabschnitte gegliedert war, gilt die Bestimmung des Abs 1 mit der Maßgabe, dass der zweite Studienabschnitt bis längstens 30. April 2005 und der dritte Studienabschnitt bis längstens 30. November 2008 abgeschlossen sein muss.

(4) Studierende eines Doktoratsstudiums, die mit 1. Oktober 2003 einem vor der Erlassung des UniStG-Studienplans gültigen Studienplan für das Doktoratsstudium unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis längstens 30. November 2005 nach dem ursprünglichen Studienplan abzuschließen.

(5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

